

Das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Bettina Segebrecht, Manuela Vogel

Am 1.1.2013 ist das „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ vom 5.12.2012¹ in Kraft getreten. Mit ihm wird die Geringfügigkeitsgrenze auf 450,00 EUR angehoben und die Gleitzone um 50 EUR verschoben. Zentral ist der Paradigmenwechsel in der Rentenversicherung (RV): Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind künftig versicherungspflichtig. Indem die Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regel wird, soll die soziale Absicherung dieses Personenkreises erhöht werden². Einzelheiten der Neuregelung und die Vorteile der Rentenversicherungspflicht für die Betroffenen beleuchtet der nachfolgende Beitrag.

1. Wie war die Ausgangslage?

Seit 1.4.1999³ müssen die Arbeitgeber für ihre versicherungsfrei geringfügig entlohnnten Beschäftigten Pauschalbeiträge⁴ zur RV bezahlen. Die Pauschalbeiträge werden, allerdings nur in gewissem Umfang, auch leistungsrechtlich berücksichtigt⁵. Um auch vollwertige Leistungsansprüche erlangen zu können, wurde seinerzeit den Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt, auf die Versicherungsfreiheit in der RV zu verzichten und den Arbeitgeberbeitrag aufzustocken. Davon haben zuletzt ca. 5 % der Beschäftigten im gewerblichen Bereich und 7 % in Privathaushalten Gebrauch gemacht⁶.

2. Was hat sich geändert?

Geringfügig entlohnte Beschäftigten, die nach dem 31.12.2012 aufgenommen werden, unterliegen nunmehr – wie alle anderen Beschäftigungsverhältnisse auch – der Rentenversicherungspflicht⁷. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleiben die geringfügig entlohnnten Beschäftigten weiterhin versicherungsfrei. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs.1 Nr.1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) seit dem 1.1.2013 bei einem Arbeitsentgelt von bis zu 450,00 EUR im Monat vor (vgl. unter 2.1). Betroffene Beschäftigte können sich in einem vereinfachten Verfahren von der Versicherungspflicht befreien lassen (sog. Opt-Out, vgl. unter 2.2). Für Bestandsfälle, d.h. bereits vor dem 31.12.2012 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, gibt es Übergangsregelungen (vgl. unter 2.3).

2.1 Erstmalige Aufnahme einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung ab dem 1.1.2013

Bei einem Arbeitsentgelt von nicht mehr als 450,00 EUR handelt es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung i.S. des § 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV. Sie ist versicherungspflichtig in der RV. Die Versicherungspflicht führt zur Beitragspflicht. Die Beitragslast ist allerdings nicht

paritätisch zwischen Versicherten und Arbeitgebern aufgeteilt: im Fall der versicherungspflichtigen geringfügig entlohnnten Beschäftigung trägt vielmehr der Arbeitgeber 15 %, den Rest bis zum gesetzlichen Rentenbeitragssatz – derzeit 18,9 % – trägt der Arbeitnehmer⁸. Daraus ergibt sich bei einem monatlichen Verdienst von 450,00 EUR ein monatlicher Eigenanteil des Versicherten in Höhe von 17,55 EUR, den der Arbeitgeber vom Lohn abzieht und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitragsanteil an die Minijob-Zentrale abführt. Handelt es sich um eine geringfügig entlohnte versicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt, trägt der Arbeitgeber 5 % und der Arbeitnehmer einen entsprechend höheren prozentualen Anteil⁹.

Für den Arbeitgeber ändert sich also durch die Rentenversicherungspflicht finanziell gesehen nichts. Denn der von ihm bei einer versicherungspflichtigen geringfügig entlohnnten Beschäftigung

zu tragende Beitragsanteil entspricht der Höhe nach dem bisherigen Pauschalbeitrag.

2.2 Verfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht ab 1.1.2013

Der Beschäftigte hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen¹⁰. Dazu

Bettina Segebrecht ist Leiterin des Bereichs Versicherung und Manuela Vogel ist Mitarbeiterin im Bereich Allgemeines Rentenrecht, Verfahrensrecht im Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ BGBl. I 2012, 2474.

² BT-Drucks. 17/10773, S. 1.

³ Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 388).

⁴ Die Pauschalbeiträge betragen zunächst einheitlich 12 %; seit 1.4.2003 bei Beschäftigten in Privathaushalten nur 5 % und seit 1.7.2006 im gewerblichen Bereich 15 %.

⁵ Einzelheiten vgl. nachfolgend Ziffer 4.

⁶ BT-Drucks. 17/10773, S. 9.

⁷ Gem. § 1 Satz 1 Nr.1 SGB VI.

⁸ § 168 Abs.1 Nr.1 b SGB VI.

⁹ § 168 Abs.1 Nr.1 c SGB VI.

¹⁰ § 6 Abs.1 b SGB VI.

muss er einen schriftlichen Antrag stellen. Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen kann der Antrag nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend¹¹. Der Antrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben, der ihn zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat, ihn also nicht etwa an die Minijob-Zentrale weiterleitet. Die Minijob-Zentrale wird vom Arbeitgeber stattdessen über das DEÜV-Meldeverfahren darüber informiert, dass der Antrag bei ihm eingegangen ist. Wenn die Minijob-Zentrale dem ihr so bekannt gewordenen Befreiungsantrag des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht, gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als erteilt; ein Befreiungsbescheid wird fingiert¹². Dieses vereinfachte Verfahren und vor allem der Verzicht auf förmliche Befreiungsbescheide dienen der Verwaltungsvereinfachung. Die Befreiung wirkt ab Beginn des Monats, in dem der Befreiungsantrag dem Arbeitgeber zugegangen ist, wenn der Arbeitgeber den Befreiungsantrag mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrages gemeldet hat und innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung kein Widerspruch erfolgte¹³. Bei einer späteren Meldung beginnt die Befreiung vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats. Liegt die Befreiung vor, sind vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur RV in Höhe von 15 % (5 % bei Beschäftigung in Privathaushalten) zu bezahlen.

2.3 Geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die vor dem 1.1. 2013 aufgenommen wurden

Bisher rentenversicherungsfrei geringfügig entlohnte Beschäftigte bleiben in dieser Beschäftigung über den 31.12.2012 hinaus rentenversicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt die bisherige Entgeltgrenze von 400,00 EUR monatlich nicht übersteigt¹⁴. Sie können aber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft auf die Versicherungsfreiheit verzichten¹⁵. Sobald das Arbeits-

entgelt auf einen Betrag von über 400,00 EUR angehoben wird, endet die Übergangsregelung. Der Beschäftigte wird rentenversicherungspflichtig, wobei er sich – wie oben beschrieben – von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann, sofern das Arbeitsentgelt 450,00 EUR nicht übersteigt. Beschäftigte, die vor dem 31.12.2012 bereits rentenversicherungspflichtig waren, weil sie nach den bis dahin geltenden Vorschriften auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hatten, bleiben dies auch weiterhin¹⁶. Eine Befreiungsmöglichkeit für diesen Personenkreis gibt es nicht.

3. Welche Vorteile bringt die seit 1.1.2013 bestehende Versicherungspflicht?

Die aufgrund der seit 1.1.2013 bestehenden Versicherungspflicht vom Arbeitnehmer zu zahlenden (Eigen-) Beiträge aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung begründen vollwertige Pflichtbeitragszeiten. Sie sind genauso zu behandeln wie die Pflichtbeiträge aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung. Diese Beiträge können damit nicht nur Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe¹⁷ und Rentenansprüche begründen sowie erhöhen. Sie führen auch dazu, dass der geringfügig Beschäftigte unmittelbar förderberechtigt im Sinne des Einkommensteuerrechts¹⁸ wird.

3.1 Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe

Voraussetzung für eine medizinische Rehabilitation aus der gesetzlichen RV sind sechs Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung¹⁹. Auf die sechs erforderlichen Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind auch die Eigenbeiträge aus dem Minijob²⁰ anzurechnen. Ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann über den Eigenbeitrag aus dem Minijob also bereits nach sechs Monaten erworben werden.

Eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kann erhalten, wer die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat²¹. Bei dieser Wartezeit zählen alle Beitragszeiten²², infolgedessen auch Eigenbeiträge aus dem Minijob.

3.2 Absicherung bei Invalidität

Im Bereich der Rente tragen die Eigenbeiträge aus dem Minijob insbesondere zur Absicherung für den Fall der Invalidität bei. Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhält, wer in den letzten fünf Jahren drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat²³. Außerdem muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren Beitragszeit erfüllt sein²⁴. Die Eigenbeiträge aus dem Minijob sind nicht nur bei den erforderlichen drei Jahren Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren und der Wartezeit von fünf Jahren Beitragszeit zu berücksichtigen, sondern können darüber hinaus zu einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung²⁵ beitragen. Erleiden Minijobber einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, gelten

¹¹ § 6 Abs. 1 b Satz 4 SGB VI.

¹² § 6 Abs. 3 Satz 2 SGB VI.

¹³ § 6 Abs. 4 SGB VI.

¹⁴ § 230 Abs. 8 Satz 1 SGB VI.

¹⁵ § 230 Abs. 8 Satz 2 SGB VI.

¹⁶ § 229 Abs. 5 SGB VI.

¹⁷ § 5 Nrn. 1 und 2 SGB IX.

¹⁸ § 79 EStG.

¹⁹ § 11 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI.

²⁰ Unter dem Begriff „Minijob“ ist im Folgenden die geringfügig entlohnte Beschäftigung zu verstehen.

²¹ § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

²² § 51 Abs. 1 SGB VI.

²³ § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

²⁴ § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

²⁵ § 53 SGB VI.

sowohl die Wartezeit als auch die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung als erfüllt²⁶. Die bei der vorzeitigen Wartezeiterfüllung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geforderte Versicherungspflicht²⁷ ist durch den Eigenbeitrag des Minijobbers gegeben. Bei Berufsanfängern können die Eigenbeiträge aus dem Minijob bei einem privaten Unfall oder einer sonstigen Erkrankung nach einem Jahr Eigenbeitragszahlung aus dem Minijob zu einem Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung führen. Voraussetzung ist, dass die volle Erwerbsminderung während einer Ausbildung oder innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung eintritt²⁸. Wer also z. B. als Student neben seinem Studium einen Minijob mit Eigenbeiträgen ausübt, ist hinsichtlich einer aus einem Arbeitsunfall²⁹ resultierenden teilweisen oder vollen Erwerbsminderung ab dem ersten Tag der Beschäftigung und hinsichtlich einer vollen Erwerbsminderung aufgrund eines privaten Unfalls oder einer sonstigen Erkrankung³⁰ nach einem Jahr Zahlung von Eigenbeiträgen aus dem Minijob abgesichert. Der Eintritt der vollen Erwerbsminderung nach einem Jahr Eigenbeitragszahlung muss damit weder Bezug zum Studium noch zum Minijob haben.

3.3 Wartezeiterfüllung

Eigenbeiträge aus dem Minijob tragen zu späteren Ansprüchen auf Altersrente bei. Sie werden nicht nur auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für die Regelaltersrente und die Wartezeit von 15 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte³¹ angerechnet. Sie finden auch für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte Berücksichtigung. Voraussetzung für diese Rente ist die Erfüllung einer Pflichtbeitragszeit von 45 Jahren³². Der Minijobber kann sich folglich mit den Eigenbeiträgen die Möglichkeit schaffen, mit 65 Jahren eine abschlagsfreie Altersrente zu erhalten. Das gilt sogar, wenn die Eigenbeiträge neben einem Pflichtbeitrag aufgrund von Arbeitslosengeldbezug³³ oder einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit³⁴ gezahlt werden³⁵.

3.4 Ergänzende Altersvorsorge

Die Eigenbeiträge führen des Weiteren dazu, dass der Minijobber zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis bezüglich eines Anspruchs auf eine Altersvorsorgezulage nach dem Einkommensteuergesetz³⁶ für einen Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz³⁷ gehört. Für einen jährlichen Beitrag von mindestens 60 EUR (5 EUR monatlich)³⁸, maximal 62 EUR (5,17 EUR monatlich)³⁹, erwirbt der Minijobber den Anspruch auf die volle staatliche Grundzulage von 154 EUR⁴⁰. Hat der Minijobber Kinder, reicht schon die Zahlung des Sockelbeitrags⁴¹. Er erhält dann neben der Grundzulage für jedes Kind eine Zulage von 185 EUR pro Jahr⁴². Sind die Kinder nach dem 31.12.2007 geboren, beträgt die Kinderzulage 300 EUR pro Jahr⁴³. Ist

der Minijobber verheiratet, erlangt dessen Ehe- oder eingetragener Lebenspartner, ohne dass diese beziehungsweise dieser selbst Zulageberechtigter ist, über die Eigenbeiträge des Minijobbers ebenfalls einen Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach dem Einkommensteuergesetz für einen Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in Höhe von mindestens 154 EUR jährlich⁴⁴.

Außerdem kann der versicherungspflichtig beschäftigte Minijobber von seinem Arbeitgeber verlangen, dass Teile seines Entgelts durch eine Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung zu verwenden sind⁴⁵. Diese Beiträge werden dann unverteuert und sozialabgabenfrei direkt aus dem Bruttogehalt in die betriebliche Altersversorgung gezahlt.

4. Fazit

Entscheidet sich der Minijobber für die Versicherungsfreiheit, erhält er zwar die von seinem Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeiträge in sein Versicherungskonto⁴⁶. Diese stehen aber den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit aus einer mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung

²⁶ §§ 43 Abs. 5, 53 Abs. 1 SGB VI.

²⁷ § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

²⁸ § 53 Abs. 2 SGB VI; die Ausbildung kann parallel zum Minijob erfolgen, muss jedoch mindestens 20 Stunden in der Woche umfassen.

²⁹ Hierzu zählt nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch der Wegeunfall.

³⁰ Der Unfall und die Erkrankung müssen weder Bezug zum Studium noch zum Minijob haben.

³¹ § 51 Abs. 1 SGB VI.

³² § 50 Abs. 5 SGB VI.

³³ § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI.

³⁴ § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI.

³⁵ Der in § 51 Abs. 3a SGB VI geregelte Ausschluss der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig waren, auf die Wartezeit von 45 Jahren, gilt für die Eigenbeiträge aus dem Minijob nicht. Die Eigenbeiträge aus dem Minijob sind trotz bestehender Arbeitslosigkeit auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente an besonders langjährig Versicherte anzurechnen.

³⁶ § 79 EStG.

³⁷ § 1 Abs. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

³⁸ Sockelbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG.

³⁹ Errechnet aus einem Entgelt von 450 EUR monatlich und einem Mindesteigenbeitrag von 4 % gem. § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG in Höhe von 216 EUR.

⁴⁰ § 84 EStG.

⁴¹ 60 EUR jährlich, § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG.

⁴² § 85 Abs. 1 Satz 1 EStG.

⁴³ § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

⁴⁴ § 79 Satz 2 EStG; Voraussetzung ist, dass der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner mindestens 60 EUR jährlich in den Altersvorsorgevertrag einzahlt.

⁴⁵ § 1a BetrAVG.

⁴⁶ § 76b SGB VI.

nicht gleich⁴⁷. Das bedeutet, dass aus ihnen weder ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung resultieren, noch mit ihnen ein solcher aufrechterhalten werden kann. Pauschalbeiträge können auch nicht nach sechs Monaten in einem Minijob zu einem Anspruch auf medizinische Rehabilitationsleistungen führen oder einen Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage begründen. Während bei einem versicherungspflichtigen Minijob jeder Monat für die Warte-

⁴⁷ Zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit s. § 55 Abs. 2 SGB VI.

⁴⁸ § 52 Abs. 2 SGB VI.

zeit für eine Altersrente von fünf oder 45 Jahren sowie für die Wartezeit für eine Leistung zur Teilhabe von 15 Jahren zählt, ergeben sich aus einem Jahr Versicherungsfreiheit mit Pauschalzahlung durch den Arbeitgeber nur zwei (bei einer Beschäftigung in einem Privathaushalt) oder fünf Monate (bei einer Beschäftigung außerhalb eines Privathaushalts) für die Wartezeiten von fünf und 15 Jahren⁴⁸.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich die Entscheidung für die Versicherungspflicht für Minijobber in vielerlei Hinsicht lohnt, da sie mit den Pflichtbeiträgen Zugang zum kompletten Leistungskatalog der RV haben.